

Schiffai, Soldat werden zu müssen, jährlich 400 Individuen mehr, die Last des Militärdienstes werde mithin erweitert.

Abg. Roux: Der Aufwand sei nicht unbeachtet zu lassen, welcher dadurch für die Staatskasse entstehe, denn es müßte eine stärkere Mannschaft präsent gehalten und die Zahl der Beurlaubten vermindert werden, gleichwohl werde, wie herausgehoben worden, die Einstandssumme bei einer fünfjährigen Stellvertretung sich des wegfallenden einen Jahres wegen nicht mindern lassen.

Staatsminister v. Beschwitz macht bemerkl. daß die sofortige Einführung einer nur fünfjährigen Dienstzeit große Schwierigkeiten mit sich führen würde; die Regierung habe schon die Dienstzeit von acht Jahren auf sechs Jahre zurückgesetzt und noch nicht völlige Gewißheit, ob diese Maßregel sich allenthalben werde ohne Nachtheil durchführen lassen; man möge daher doch erst die Erfahrung dieser Einrichtung abwarten und werde später mit viel mehr Sicherheit beurtheilen können, ob eine weitere Reduction auf fünf Jahre zweckmäßig und ausführbar sei; jetzt würde der Sprung von acht Jahren auf fünf Jahre zu groß sein, man würde die Regierung in Verlegenheit setzen, sie würde in manchen Bezirken die nöthigen Mannschaften gar nicht erlangen und so den Bestand der Armee erhalten können; es würde ferner des vermehrten Aufwandes wegen das Budget des Kriegsministeriums geändert und erhöht und eine ganz andere Berechnung eingeführt werden müssen. Die Bekleidung der Mannschaft sei jetzt noch auf achtjährige Dienstzeit eingerichtet und es habe sich die Einrichtung gut bewährt, schon bei sechsjähriger Dienstzeit werde vielleicht an Zweckmäßigkeit verloren gehen, in wie weit aber die bisherige Einrichtung auf eine fünfjährige mit Nutzen anzuwenden u. überhaupt ausführbar, lasse sich jetzt gar nicht bestimmen, und diese Umstände schon würden den Wunsch rechtfertigen, es vor der Hand bei dem Gesetzentwurfe zu lassen und erst die Erfahrung abzuwarten.

Der Präsident und der Abg. Eisenstuck stimmen hiermit überein. Sie hielten überhaupt den von einer nur fünfjährigen Dienstzeit zu hoffenden Vortheil illusorisch, weil, um in dieser Zeit den Soldaten völlig einzuüben und auszuarbeiten, die Beurlaubung verkürzt und in jedem Jahre eine längere Zeit für die Dienstleistung erforderlich, mithin den Dienstthuenden eigentlich keine Erleichterung verschafft werden würde; übrigens sei das letzte Jahr ohnehin das wenigst-lästige und werde weniger fühlbar werden, als die längere Dienstleistung in jedem der vorhergehenden Jahre, auch lasse sich nicht voraussagen, ob die Resultate der Stellvertretung bei einer fünfjährigen Dienstzeit, abgesehen von dem größern Kostenaufwande, dieselben sein würden, wie bei einer sechsjährigen; man möge daher erst die Erfahrung abwarten und es bei der vorgeschlagenen Einrichtung vor der Hand bewenden lassen.

Abg. Altenstadt: Der Zweck, welchen der Antragsteller sich gesetzt zu haben scheine, die Armuth zu erleichtern, werde verloren gehen, denn vermindere sich das Einstandsquantum, so entziehe man den Aermern, die von der Stellvertretung Gebrauch machen wollten, den Vortheil, sich die jetzt im Gesetz angenommene Summe zu verschaffen und eine bessere Lage vorzubereiten.

Abg. v. d. Planitz: In dem Vorschlage liege keine große Erleichterung für den Einzelnen, wohl aber eine Erschwerung für die Ge-

sammtheit; entstehe Krieg, so werde, wenn auch die Dienstzeit zu Ende gehe, während desselben Entlassung nicht bewilligt, und im Frieden bestehe der Unterschied zwischen der fünf- und sechsjährigen Dienstzeit, neben einer eilfmonatlichen Beurlaubung in einem vierwöchentlichen Dienste, dieser scheine aber mit dem Umstande nicht verglichen werden zu können, daß durch Wegfall des sechsten Dienstjahres 400 junge Leute jährlich mehr genöthigt würden, in das Militair einzutreten.

Abg. Art: Er wünsche überhaupt Erleichterung, er wolle, daß die Last möglichst vertheilt und das Staatswohl und Volksbildung befördert werde; man könne bei Erreichung eines solchen Zwecks die finanzielle Rücksicht, welche seinem Antrage entgegengestellt worden, nicht vorwalten lassen, da allgemeine Bildung des Volks höher stehe; man müsse ferner im Auge behalten, daß jeder junge Mann ein Jahr früher seinem eigentlichen Berufe zurückgegeben werde.

Abg. Hausner: Der größere Aufwand werde sich unter die Gesammtheit so vertheilen, daß der Beitrag des Einzelnen kaum merkbar werden dürfte und mit der Last, ein Jahr länger dienen zu müssen, in keinem Verhältniß stehe; eben so würde sich die Vermehrung der jährlich zu stellenden Mannschaft mit dem Vortheile, der durch eine nur fünfjährige Dienstzeit entstehe, ausgleichen.

Es wird nun über das Amendement des Abg. Art abgestimmt und dasselbe mit 42 Stimmen gegen 16 (vier Mitglieder hatten sich inmittelst entfernt) abgeworfen. Sodann wird der Paragraph mit 56 Stimmen gegen 2 angenommen und hierauf die Sitzung geschlossen, um noch zu einer geheimen überzugehen.

Zweihundert und ein u. sechzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 14. Juni 1834.

Fortsetzung der speciellen Berathung des Berichts der I. Deputation, das Recrutirungsgesetz und die Militairpflichtigkeit betreffend.

Die Sitzung wird nach 10 Uhr eröffnet, das Protocoll der letzten wird verlesen, genehmigt und von den Abgg. Seidel und Gruner mit unterzeichnet.

Die Registrande enthält:

1) Der Abg. Wocke bittet um Urlaub vom 16. bis mit 27. Juni; bewilligt. 2) Vortrag der 4. Deputation der 2. Kammer, d. d. 26. Mai 1834, über die Petition der Communitätspräsidenten zu Mutschchen um Verwendung wegen Befreiung der Stadt Mutschchen vom Chauffeegelde bei der Einnahme zu Wermisdorf; auf die Tagesordnung. 3) Der Abg. Puttrich bittet um Urlaub auf zwei Tage; bewilligt. 4) Der Abg. v. d. Planitz bittet um Urlaub auf 3 Tage; bewilligt.

Auf der Tagesordnung, zu welcher man jetzt übergeht, steht die Berathung des Berichtes der I. Deputation über den Gesetzentwurf, die Erfüllung der Militairpflicht betreffend.

Abg. und Referent Schaffer besteigt die Rednerbühne und verliest den §. 4. Es wird bei diesem §. nichts erinnert, und derselbe nach der Fassung des Gesetzentwurfs einstimmig angenommen.

Der §. 5. war von der I. Kammer folgendergestalt gefaßt: Von der Verpflichtung, in der Armee zu dienen, sind be-